

**EINWOHNERGEMEINDE**

**HORRIWIL**



**R E G L E M E N T**

**ÜBER**

**DEN SCHULÄRZTLICHEN DIENST**

**Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen**

am 13. Dezember 2001

Der Gemeindepräsident:

Die Gemeindeschreiberin:



Januar 2002

Die Gemeindeversammlung  
gestützt auf §16 Abs. 2 des Volksschulgesetzes  
beschliesst:

**I. Allgemeines**

**Zweck**

- § 1 <sup>1</sup> Die Einwohnergemeinde Horriwil unterhält für die in Horriwil den Kindergarten und die Volksschule besuchenden Kindergartenkinder, Schülerinnen und Schüler einen Schularztdienst.
- <sup>2</sup> Der schulärztliche Dienst soll die Gesunderhaltung der Schuljugend fördern. Dieser Zweck soll erreicht werden durch:
- a) sozialmedizinische Vorsorge in der Schule (Gesundheitserziehung in Zusammenarbeit mit Lehrerschaft und Institutionen der Gesundheitsförderung)
  - b) Beratung von Behörden und Lehrerschaft in gesundheitlichen Belangen
  - c) Beratung von Eltern in gesundheitlichen Belangen
  - d) kollektiv-hygienische Überwachung der Schulanlagen und kollektiv-hygienische Massnahmen
  - e) ärztliche Vorsorgeuntersuchungen, sofern und so lange sie nicht Pflichtleistungen nach KVG sind
  - f) Kontrolle der Impfausweise der Karte "Vorsorgeuntersuchungen" sowie Impfberatung zuhanden der Eltern
  - g) Durchführung von Reihenimpfungen.
- <sup>3</sup> Die Inanspruchnahme des schulärztlichen Dienstes ist freiwillig.

**II. Organisation und Aufsicht**

**1. Schulkommission**

- § 2 <sup>1</sup> Die Schulkommission übt die Aufsicht über den schulärztlichen Dienst in der Gemeinde aus.  
Sie ist zuständig für
- a) Verfügungen betreffend Schulhaus- oder Klassenschliessungen aus gesundheitlichen Gründen
  - b) Verfügungen von kollektiv-hygienischen Massnahmen
  - c) Behandlung von Beschwerden der Eltern oder Lehrkräfte gegen die Schulärztin/den Schularzt
  - d) Erlass von Weisungen

**2 Die Schulärztin/Der Schularzt**

- § 3 <sup>1</sup> Die Durchführung des Schularztdienstes erfolgt aufgrund eines zwischen der Gemeinde Horriwil und der Schulärztin/dem Schularzt geschlossenen Vertrages.
- <sup>2</sup> Der Schulärztin/dem Schularzt ist eine öffentlich-rechtliche Aufgabe der Gemeinde übertragen, und sie/er übt somit ein öffentliches Amt aus.

- <sup>3</sup> Rechte und Pflichten der Schulärztin/des Schularztes ergeben sich aus dem kantonalen Recht, dem Anstellungsvertrag sowie aus diesem Reglement.
- <sup>4</sup> Die Schulärztin/der Schularzt untersteht dem ärztlichen Berufsgeheimnis (Art. 321 StGB) und dem Amtsgeheimnis (Art. 320 StGB).

### **3 Oberaufsicht**

- § 4 Das Departement des Innern/Gesundheitsamt übt die Oberaufsicht über den Schulärztlichen Dienst aus. Es kann Weisungen und Empfehlungen erlassen und ist Beschwerdeinstanz gegenüber Verfügungen der Schulkommission.

## **III Schulärztliche Vorsorgeuntersuchung gemäss Ziff. I § 1 lit. e**

### **1 Gegenstand**

- § 5 <sup>1</sup> Massgebend für den Gegenstand der schulärztlichen Vorsorgeuntersuchung ist das Dokument "Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn" des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes.
- <sup>2</sup> Einschulungsabklärungen richten sich nach der Verordnung über den Schulpsychologischen Dienst. Der Schularzt oder die Schulärztin kann bei der Beurteilung der Schulreife beigezogen werden.

### **2. Zeitpunkt**

- § 6 <sup>1</sup> 6-jährige Kinder (Kindergarten): Untersuchung durch Kinder-/Hausarzt im Verantwortungsbereich der Eltern.
- <sup>2</sup> 10-jährige Kinder (4. Klasse): Reihenuntersuchung durch Schularzt, solange noch nicht Pflichtleistung nach KVG (siehe § 6 Absatz 5).
- <sup>3</sup> 14-jährige Jugendliche (8./9. Schuljahr): Reihenuntersuchung durch Schularzt, solange noch nicht Pflichtleistung nach KVG (siehe § 6 Absatz 5).
- <sup>4</sup> Die von der Lehrerschaft oder sonstwie zugewiesenen Kinder bzw. Schülerinnen und Schüler (Zum Beispiel: Kinder Asyl suchender Eltern, die während des laufenden Schuljahres eintreten und die noch nicht schulärztlich untersucht worden sind. Siehe Anhang 3).
- <sup>5</sup> Die Reihenuntersuchungen der 10- und/oder 14-jährigen Schülerinnen und Schüler werden abgeschafft, nachdem der Bundesrat die Aufnahme der Kosten für diese Vorsorgeuntersuchungen in den Pflichtleistungskatalog des KVG beschlossen hat. Auf den darauffolgenden Schuljahresbeginn gilt auch für diese Altersstufen: Die Untersuchung durch den Kinder-/Hausarzt resp die Kinder-/Hausärztin liegen im Verantwortungsbereich der Eltern.

### **3 Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen**

- § 7<sup>1</sup> Kindergarten: Die Schulärzteschaft informiert die Eltern schriftlich via Kindergartenlehrkraft darüber,
- dass die Vorsorgeuntersuchung des 6-jährigen Kindes durch den Haus-/Kinderarzt durchgeführt wird,
  - dass die Kontrollkarte „Vorsorgeuntersuchungen“ bis 6 Wochen vor Ende des Schuljahres mitgebracht werden soll.
- <sup>2</sup> 1. Klasse Die Schulärzteschaft kontrolliert die Karte "Vorsorgeuntersuchungen" und die Impfausweise und gibt zu Handen der Eltern schriftliche Empfehlungen ab.
- <sup>3</sup> 4. Klasse Die Schulärzteschaft führt die Reihenuntersuchung durch, vereinbart mit der Lehrerschaft die entsprechenden Termine und lässt das Einverständnis der Eltern schriftlich einholen.
- <sup>4</sup> 5. Klasse: Die Schulärzteschaft informiert Eltern und Kinder über die Hepatitis B-Impfung.
- <sup>5</sup> 8. bzw. 9. Schuljahr: Die Schulärzteschaft führt die Reihenuntersuchung durch, vereinbart mit der Lehrerschaft die entsprechenden Termine und lässt das Einverständnis der Eltern schriftlich einholen. Das ärztliche Gespräch steht gegenüber der körperlichen Untersuchung bei den Jugendlichen im Vordergrund.
- <sup>6</sup> Das Gesundheitsamt stellt die notwendigen Formulare zur Verfügung.
- <sup>7</sup> Einen Behandlungsauftrag hat die Schulärztin/der Schularzt nicht.
- <sup>8</sup> Die Untersuchungsergebnisse der Schülerinnen und Schüler der 8. bzw. 9. Klasse dürfen nur mit deren ausdrücklicher Zustimmung den Eltern mitgeteilt werden.
- <sup>9</sup> Stellt die Schulärztin/der Schularzt einen kontrollbedürftigen Befund oder eine Impflücke fest, teilt sie/er dies den Eltern mit Das Kind soll von der Kinder- oder Hausärzteschaft weiter abgeklärt und behandelt werden.

### **IV. Mitwirkung des schulärztlichen Dienstes**

#### **1 Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen**

- § 8<sup>1</sup> Die Schulärztin/der Schularzt kann an Veranstaltungen zu Gesundheitsfragen mitwirken (Schulunterricht, Fortbildung für Lehrkräfte, Informationsanlässe für Eltern ).
- <sup>2</sup> Sie oder er kann in den Gesundheitsunterricht integriert werden und betreibt sozialmedizinische Vorsorge in der Schule. Einzelheiten sind dem Dokument "Empfehlungen für die Tätigkeit der nebenamtlichen Schulärztinnen und Schulärzte des Kantons Solothurn" des Kantonsärztlichen Dienstes des Gesundheitsamtes zu entnehmen.

## **2 Beratung der Behörden und der Lehrerschaft**

- § 9 <sup>1</sup> Der Schularzt oder die Schulärztin berät die Behörden und die Lehrerschaft.
- <sup>2</sup> Der Schularzt oder die Schulärztin kann zu den Schulkommissions-sitzungen mit beratender Stimme zugezogen werden.

## **3 Weitere Aufgaben**

- § 10 Die zuständige Behörde kann dem schulärztlichen Dienst weitere Aufgaben übertragen.

## **V Finanzielles**

### **1 Leistungen der Gemeinde**

- § 11 <sup>1</sup> Die Kosten für den schulärztlichen Dienst gemäss § 1 /Abs. 2 lit. a-f und § 6/Abs. 4 gehen zu Lasten der Gemeinde.
- <sup>2</sup> Die Kosten später allenfalls einzuführender Reihenimpfungen gehen *nicht* zu Lasten der Gemeinde.

### **2 Leistungen der Eltern**

- § 12 <sup>1</sup> Zu Lasten der Eltern bzw. der Krankenversicherung des Kindes gehen:  
Die Kosten für die Durchführung der ärztlichen Vorsorgeuntersuchungen und allfälliger weiterer Massnahmen gemäss §7/Abs. 10 durch die Haus-, Kinderärztin oder durch den Haus-/Kinderarzt.
- <sup>2</sup> Die Kosten allfälliger Notfallbehandlungen während des Schulunterrichtes.

### **3. Honorierung**

- § 13 Das Honorar der Schulärztin/des Schularztes wird im Anstellungsvertrag geregelt.

## **VI. Schlussbestimmungen**

### **1. Aufhebung bisherigen Rechts**

- § 14 Mit dem Inkrafttreten dieses Reglementes treten alle damit in Widerspruch stehenden früheren Erlasse ausser Kraft.

### **2. Inkraftsetzung**

- § 15 Dieses Reglement tritt auf den 1. Januar 2002 in Kraft.